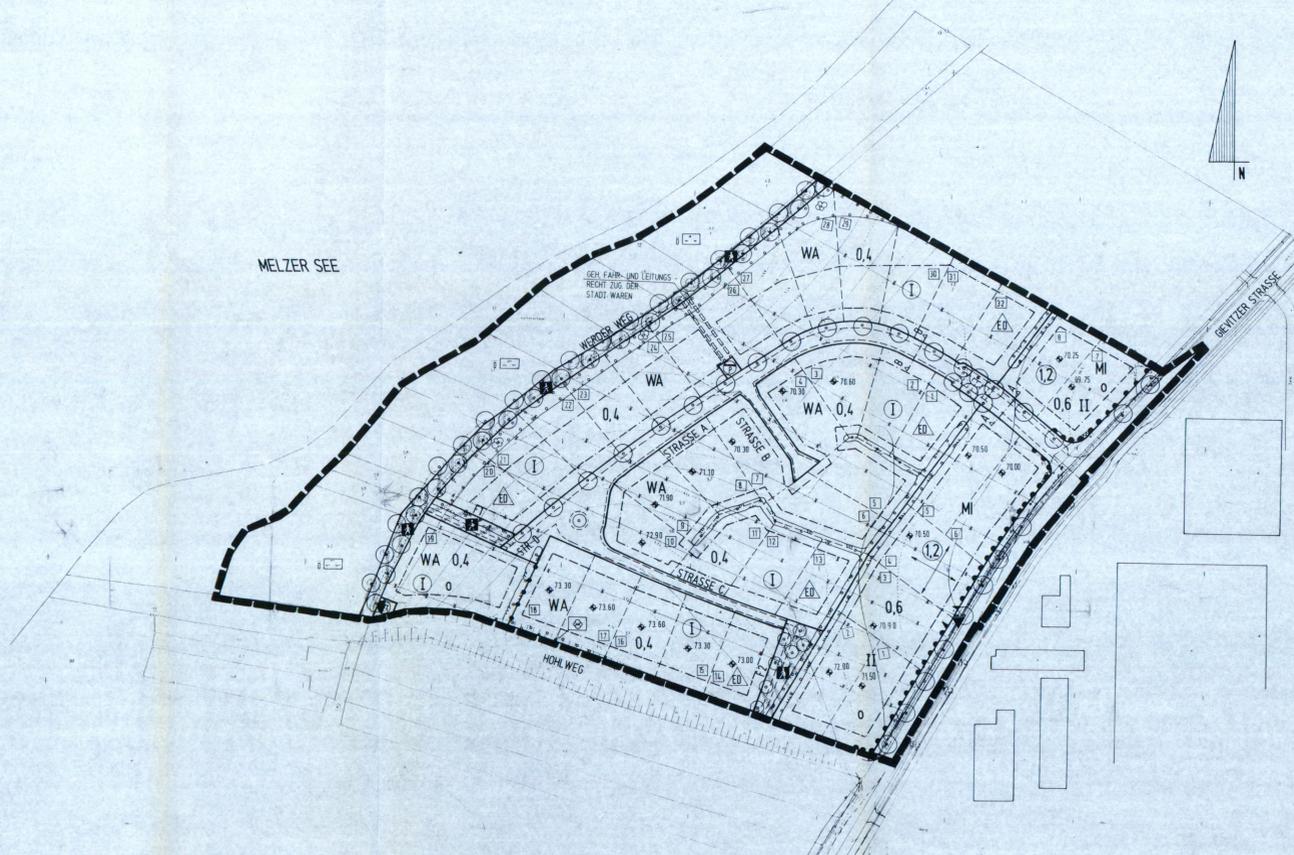


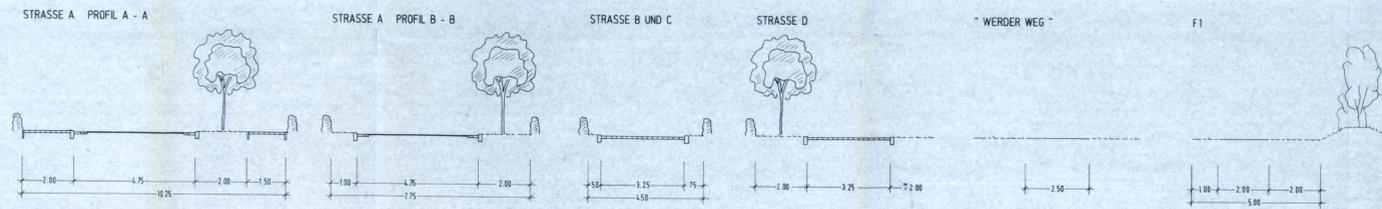
Aufgrund des § 19 des Bürgerstimmgesetzes in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BStBl. I S. 2263) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BStBl. I S. 488) sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 21.04.1993 und mit Genehmigung des Innenministers des Landes Mecklenburg - Vorpommern folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 für das Gebiet "Gievtzer Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Planzeichnung ( Teil A )

M. 1 : 1000



Straßenquerschnitte M. 1 : 100



Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke detailing the legislative process, including dates of council meetings and official approvals by the Mayor and Council members.

Table with 3 columns: Zeichenerklärung (Symbol), Festsetzungen (Description), and Rechtsgrundlage (Legal Basis). It lists various planning symbols and their corresponding regulations.

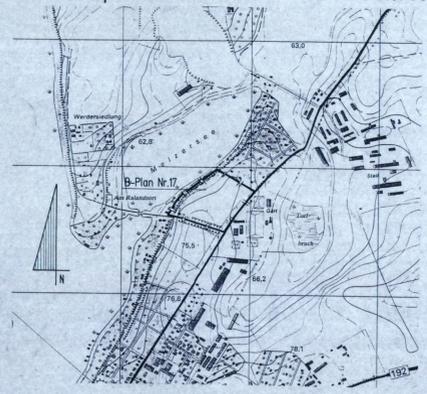
Text ( Teil B )

- 1. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
1.1 Bäume
1.2 Bäume auf den zukünftigen Grundstücken
1.3 Bäume auf den zukünftigen Stellplätzen
1.4 Umgrenzung von Flächen mit der Pflicht zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
2. Erhaltung von Bäumen
2.1 Bäume
3. Garagen Stellplätze und Nebenanlagen
3.1 Garagen und Stellplätze
3.2 Nebenanlagen
4. Sichtdreiecke
5. Nutzung des Allgemeinen Wohngebietes
6. Nutzung des Mischgebietes
7. Geschosfläche
8. Höhe baulicher Anlagen
8.1 Erdgeschossfußbodenhöhe
8.1.1 Es ist nur eine Erdgeschossfußbodenhöhe von 0,30 m bis 0,70 m über der mittleren Gradiente...

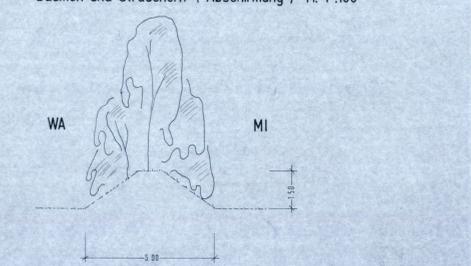
Örtliche Bauvorschriften nach § 83 BauO

- 1. Außenwände
1.1 Es ist nur Sichtmauerwerk, Holz und Glas zulässig.
1.2 Das Sichtmauerwerk muß mit 50 % der Gesamtfußwandfläche betragen.
1.3 Die Ziffern 1.1 und 1.2 gelten nicht für freistehende Garagen und Nebenanlagen.
2. Dächer
2.1 Die Hauptdächer im Allgemeinen Wohngebiet sind nur als geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 34° bis 50° zulässig.
2.2 Die Hauptdächer im Mischgebiet sind nur als geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 22° bis 38° zulässig.
2.3 Nebendächer sind nur bis zu 20 % der Grundfläche des Gebäudes mit anderen Dachformen und -neigungen zulässig.
2.4 Dächer sind nur bis zu einer Höhe von 0,50 m über der Dachgeschosfußbodenhöhe, gemessen vom Scheitelpunkt der Außenwandfläche mit der Dachneigung zulässig.
2.5 Es ist nur eine Dachdeckung mit roten und braunen Dachpfannen und Glas zulässig.
2.6 Die Ziffer 2.5 gilt nicht für Dachflächen von 0° bis 5° Neigung.
2.7 Anlagen der Spartechnik sind in den Ziffern 1 und 2 zulässig.
3. Antennenanlagen
3.1 Antennenanlagen sind nur bis zu einer Höhe von 10,00 m über der zulässigen Erdgeschossfußbodenhöhe zulässig.
4. Grundstückseinfriedigungen
4.1 Einfriedigungen sind an der Grundstücksgrenze zulässig und an den Grundstücksgrenzen nur mit standortgerechten, lebenden Hecken oder mit Steinwällen bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig.
4.2 Die Ziffer 4.1 gilt nicht für die Grundstücksgrenzen, die hinter der Straßenecke des Gebäudes liegen.

Übersichtsplan M. 1 : 10.000



Umgrenzung von Flächen mit der Pflicht zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ( Abschirmung ) M. 1 : 100



Umgrenzung von Flächen mit der Pflicht zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ( auf einem Erdhügel ) M. 1 : 100



Waren, den 05.09.1992 / 22.06.1992 / 01.01.1993 / 11.05.1993 / 04.10.1993

Satzung der Stadt WAREN / MÜRITZ über den Bebauungsplan Nr. 17 für das Gebiet "Gievtzer Straße"